

**Korrigenda für das Lehrbuch  
«Rechnungswesen 3 – TRAINING»  
(Auflage Oktober 2020)**

Seit dem 1. Januar 2023 ist gilt das neue revidierte Aktienrecht. Neben neuen Gründungs- und Kapitalvorschriften wurden auch die Bestimmungen für die Bildung der gesetzlichen Reserven geändert. In den untenstehende Angaben werden die Folgen der Revision zu den Seiten 140–160 sowie 270 aufgeführt und zusätzlich die Seiten 140, 145 154, 160 beigelegt. Weitere allgemeine Anpassungen betreffen die Seiten 69, 191.

Seite	Korrekturen		
69	Hinweis zu den Sozialleistungen: Seit 1.1.21 beträgt der Satz für die Abgabe der Erwerbssersatzordnung je 0,25% für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dadurch erhöht sich der gesamte AHV/IV/EO-Beitrag auf je 5,3%.		
140 + 145	Neue Seiten mit Berücksichtigung der Aktienrechtsreform		
140–160	Der OR-Artikel 671 ist mit dem OR-Artikel 672 zu ersetzen		
152 + 153	Zusatzreserven und Zusatzdividenden sind gemäss den neuen Bestimmungen der Aktienrechtsreform nicht mehr zu berücksichtigen. Theorie, Fallbeispiel und die Aufgabe 115 können deshalb weggelassen werden		
154	Neuer Text für die Verteilung des Verlusts (Beilage Seite 154)		
160	– Zusätzliche Angaben zum Punkt 3 der Zusammenfassung vom Abschluss bis zur Gewinnauszahlung (Beilage Seite 160) – Neuer Text im «Wissen ergänzen» zur Bildung der gesetzlichen Reserven (5. Punkt)		
191	In der Darstellung der Unterschiede zwischen Finanzbuchhaltung und Betriebsabrechnung sind vor dem Druck Wörter zum Teil verwechselt worden. Der richtige Text lautet wie folgt: (Korrekturen sind unterstrichen)		
	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><b>Finanzbuchhaltung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der Beziehung der Unternehmung zu ihrer Umwelt (Lieferanten, Kunden, Geldgeber, <u>Arbeitnehmer</u> usw.)</p> <p><b>Zweck:</b> ...</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><b>Betriebsabrechnung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der innerbetrieblichen Vorgänge, die zur Leistungserstellung <u>notwendig sind (Kosten für die Abläufe vom Einkauf bis zur Erstellung und zum Verkauf der Produkte)</u></p> <p><b>Zweck:</b> ...</p> </td> </tr> </table>	<p><b>Finanzbuchhaltung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der Beziehung der Unternehmung zu ihrer Umwelt (Lieferanten, Kunden, Geldgeber, <u>Arbeitnehmer</u> usw.)</p> <p><b>Zweck:</b> ...</p>	<p><b>Betriebsabrechnung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der innerbetrieblichen Vorgänge, die zur Leistungserstellung <u>notwendig sind (Kosten für die Abläufe vom Einkauf bis zur Erstellung und zum Verkauf der Produkte)</u></p> <p><b>Zweck:</b> ...</p>
<p><b>Finanzbuchhaltung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der Beziehung der Unternehmung zu ihrer Umwelt (Lieferanten, Kunden, Geldgeber, <u>Arbeitnehmer</u> usw.)</p> <p><b>Zweck:</b> ...</p>	<p><b>Betriebsabrechnung</b> <b>Ziel:</b> Erfassung der innerbetrieblichen Vorgänge, die zur Leistungserstellung <u>notwendig sind (Kosten für die Abläufe vom Einkauf bis zur Erstellung und zum Verkauf der Produkte)</u></p> <p><b>Zweck:</b> ...</p>		
270	Testserie 2, 4. Aufgabe: Zuweisung der gesetzlichen Reserven: «OR 671» ist mit <b>«OR 672»</b> zu ersetzen Dividenden: Statt «soviele Prozente wie möglich» ist mit <b>8% Dividenden</b> zu rechnen		

## 16. Gründung und Jahresabschluss bei der Aktiengesellschaft

### 16.1. Das Eigenkapital der AG

Im Gegensatz zur Einzelunternehmung wird das Eigenkapital der AG von mehreren Personen finanziert. Bei der Gründung wird vorerst das Aktienkapital gebildet. Da die AG vom Gesetz gezwungen wird, Reserven anzulegen, entsteht mit der Zeit weiteres Eigenkapital.

Wir unterscheiden:

Auf Grund der Aktienrechtsreform gelten ab 1.1.2023 insbesondere für die Bildung der Reserven die folgenden Grundlagen:

<b>Aktienkapital</b> – besteht aus einer bestimmten Anzahl Aktien zu einem festgelegten Nennwert	<b>= GRUNDKAPITAL</b> Konto: «Aktienkapital»	<b>GESAMTES EIGENKAPITAL DER AG</b>
<b>Reserven</b> – <b>Gesetzliche Kapitalreserve (OR 671)</b> Zuweisung aus dem Erlös über dem Nennwert bei der Ausgabe von Aktien (sog. Agio) – <b>Gesetzliche Gewinnreserve (OR 672)</b> Zwingende Zuweisung von 5% des Jahresgewinnes – <b>Freiwillige Gewinnreserve (OR 673)</b> Zuweisung durch Beschluss der GV – <b>Gewinnvortrag</b> Nicht verteilter Reingewinn, der in die nächste Rechnungsperiode übertragen wird.	<b>= ZUWACHSKAPITAL</b> Konten: – Gesetzl. Kapitalreserve – Gesetzl. Gewinnreserve – Freiwillige Gewinnreserve – Gewinnvortrag	
<b>Nach OR Art. 674 sind die Reserven in erster Linie zur Deckung von Verlusten zu verwenden</b>		

## 16.4. Gewinnverteilung

Die Generalversammlung (GV) ist zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinns (OR 698 Abs. 2).

In der Praxis erstellt der Verwaltungsrat (VR) zuhanden der Generalversammlung einen Vorschlag, wie der Gewinn verteilt werden soll. Bevor Gewinne an die Aktionäre ausbezahlt werden, müssen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beachtet werden.

Für den Jahresabschluss steht im revidierten Aktienrecht ab 1.1.2023 der **OR-Artikel 672** im Mittelpunkt, der zwingend die Bildung einer Reserve aus dem Jahresgewinn vorsieht.

OR-Art.		Konto
672 Abs. 1	<b>Zuweisung von 5% des Jahresgewinns.</b> Liegt ein Verlust vor, ist dieser vor der Zuweisung zu beseitigen (siehe S. 102)	<b>Gesetzliche Gewinnreserve</b>
672 Abs. 2	Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.	

Die Gewinnverteilung nach OR 672 gilt als Mindestnorm. In der Praxis sind die Zuweisungen für die Reserven meist höher. Damit erhält die Unternehmung Zuwachskapital, das sehr wichtig ist für die Selbstfinanzierung der AG. Dieses Kapital verursacht weder Zinskosten noch Dividendenforderungen. Zudem wird der Hauptzweck, in schlechteren Jahren mit den Reserven Verluste zu decken, erfüllt. Nach der Zuweisung an die Reserven kann der restliche Gewinn für die Ausschüttung an die Aktionäre (Dividenden) und Verwaltungsräte (Tantiemen) verwendet werden.

**In den folgenden Fallbeispielen und Aufgaben werden die Reserven vorwiegend aus dem Jahresgewinn gebildet. Wie auf der Seite 94 dargestellt, können auch freiwillige gesetzliche Reserven gebildet werden. In den folgenden Fallbeispielen und Aufgaben wird nicht unterschieden in die verschiedenen gesetzlichen Reserven, sondern diese werden gesamthaft als «Gesetzliche Reserven» oder ganz einfach als «Reserven» bezeichnet.**



### Fallbeispiel 1

#### Berechnung der Gewinnverteilung (nach OR 672 Abs. 1) und Konten

Die Motta AG weist Ende Jahr die folgenden Abschlusszahlen auf (in Kurzzahlen):

Konto Aktienkapital	2200
Konto Gesetzliche Reserven	280
Reingewinn	120

Vorschlag des Verwaltungsrats für die Gewinnverteilung:

- Zuweisung in die Gesetzlichen Reserven gemäss OR 671
- 5% Dividenden an die Aktionäre
- Rest = Konto Gewinnvortrag

#### 1. Berechnung der Gewinnverteilung:

Reingewinn		120
– Zuweisung an die gesetzliche Reserve: 5% vom RG 120	6	
– 5% Dividende vom AK 2200	110	
Rest: Gewinnvortrag	4	– 120

Für die Gewinnverteilung wird der Reingewinn vorerst ins Konto «**Gewinnvortrag**» übertragen.

Danach werden die zu verteilenden Gewinnanteile aus dem Gewinnvortrag in die Konten «**Reserven**» und «**Gewinnausschüttungen**»<sup>1)</sup> übertragen.

<sup>1)</sup> gehört zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten

## 16.5. Verbuchung des Verlustes

Eine Unternehmung kann infolge eines schlechten Geschäftsgangs Verluste erzielen. In diesem Fall ist es wichtig, dass sie in guten Jahren genügend gesetzliche oder freie Reserven gebildet hat. Gemäss OR 620 Abs. 1+2 haftet bei der AG das Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Unternehmung, es gibt demnach keine persönliche Haftung für die Aktionäre.

**Wie werden Verluste gedeckt?** Diese Frage wird gemäss neuem Aktienrecht ab 1.1.2023 in den OR-Artikeln 671–674 beantwortet:

**Die gesetzlichen Reserven inkl. Gewinnvortrag dienen zur Deckung von Verlusten.**

**Verluste müssen gemäss OR Art. 674 in der folg. Reihenfolge gedeckt werden:**

1. mit dem Gewinnvortrag
2. aus der freiwilligen Gewinnreserve
3. aus der gesetzlichen Gewinnreserve
4. aus der gesetzlichen Kapitalreserve

Wenn der Gewinnvortrag und die Reserven nicht ausreichen, um die Verluste zu decken, wird der ungedeckte Restverlust ins Konto «**Verlustvortrag**» übertragen. Im Gegensatz zur Einzelunternehmung kann ein Verlust nicht mit dem Aktienkapital verrechnet werden, da dieses eine feste Grösse bildet, die sich aus einer bestimmten Anzahl Aktien zusammensetzt und nur verändert werden kann, wenn das Aktienkapital aufgestockt oder vermindert würde.

Das Konto «Verlustvortrag» ist ein Minus-Passivkonto (Buchungsregeln umgekehrt wie das Konto Gewinnvortrag). Es wird entweder bei den Aktiven in der Bilanz als unterster Posten eingesetzt oder beim Eigenkapital als Minusposten.

## Die Verbuchung des Verlusts



### Fallbeispiel

**Eine AG weist Ende Jahr einen Verlust von 20 aus.**

**Vor der Verbuchung eines Verlusts ergeben sich 3 Möglichkeiten:**

1. Verlust kann mit dem Gewinnvortrag und den Reserven gedeckt werden (Annahme: Bestand Konto Reserven 22, Gewinnvortrag 3)
2. Verlust kann nur zum Teil mit Gewinnvortrag und Reserven gedeckt werden (Annahme: Bestand Konto Reserven 12, Gewinnvortrag 2)
3. Verlust kann nicht gedeckt werden, da keine Reserven mehr vorhanden sind

1. Verlust kann mit Gewinnvortrag und Reserven gedeckt werden		2. Verlust kann nur zum Teil mit Gewinnvortrag und Reserven gedeckt werden		3. Verlust kann nicht gedeckt werden, da keine Reserven mehr vorhanden sind	
Verbuchung		Verbuchung		Verbuchung	
1. Gewinnvortrag ausgleichen: Gewinnvortrag / ER	3	1. Gewinnvortrag ausgleichen: Gewinnvortrag / ER	2	Verlustvortrag / ER	<u>20</u>
2. Rest aus Reserven decken: Reserven / ER	<u>17</u>	2. Reserven ausgleichen: Reserven / ER	12		
		3. Rest auf Kto Verlustvortrag: Verlustvortrag / ER	<u>6</u>		
Total	<u>20</u>	Total	<u>20</u>		

Zusammenfassung der Buchungen vom Abschluss bis zur Gewinnauszahlung			
Zeitpunkte	Grundlagen	Buchungen	
1. Abschlussstag	Gewinn aus ER oder Verlust aus ER	ER  Gesetzl. Res. + GVor Verlustvortrag	Gewinnvortrag (GVor)  ER ER
2. Wiedereröffnung	EBZ	EBZ Verlustvortrag	Gewinnvortrag EBZ
3. GV-Beschluss über Gewinnverteilung	OR 672–674 Gesetzliche Reserven	Gewinnvortrag	Gesetzliche Reserven
4. Gewinnausschüttung	Dividenden	Gewinnvortrag	Gewinnausschüttung
5. Gewinnauszahlung	Nettodividende VST	Gewinnausschüttung Gewinnausschüttung	Flüssige Mittel Schuld bei VST



## Wissen ergänzen

- Das Eigenkapital einer AG setzt sich aus dem \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ und dem \_\_\_\_\_ zusammen. Das Aktienkapital wird als Grundkapital bezeichnet, die Reserven und der Gewinnvortrag bilden das Zuwachskapital.
- Das Zuwachskapital ist wichtig für die \_\_\_\_\_, d.h., es stellt Kapital dar, das keine Zinskosten verursacht.
- Der Reingewinn wird am Jahresende auf das Konto Gewinnvortrag übertragen. Die Buchung dafür lautet: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_
- In der Praxis wird die Gewinnverteilung meistens im neuen Jahr ausgeführt, da diese von der \_\_\_\_\_ zuerst genehmigt werden muss.
- Im Gegensatz zur Einzelunternehmung müssen in der AG verschiedene zwingende Gesetzesbestimmungen beachtet werden. Ein Beispiel ist die Vorschrift zur Bildung von \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_% vom Jahresreingewinn müssen für die Bildung der gesetzlichen Gewinnreserven berechnet werden. Diese Reserve muss so lange gebildet werden, bis sie zusammen mit den gesetzlichen \_\_\_\_\_reserven die Hälfte des im HR eingetragenen \_\_\_\_\_ erreicht (OR 672).
- Eine Dividende an die Aktionäre ist erst nach der Bildung der gesetzlichen Reserve zugelassen. Sie wird in % des \_\_\_\_\_ (=Nominalwert oder Nennwert aller Aktien) ausgedrückt.
- Die AG muss \_\_\_\_\_ VST vom Dividendenbetrag an die Steuerverwaltung überweisen. Buchungssatz: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Dividende brutto abz. 35% VST = \_\_\_\_\_dividende, welche die Aktionäre ausbezahlt erhalten.  
Buchungssatz: \_\_\_\_\_ (65%) / Flüssige Mittel
- Das Konto Gewinnausschüttung gehört zu den \_\_\_\_\_ gegenüber den Aktionären.
- Entsteht in der AG beim Abschluss ein Verlust, dann ist dieser mit den \_\_\_\_\_ und dem \_\_\_\_\_ zu decken. Falls diese beiden Posten den Verlust nicht decken können, wird ein Rest in das Konto \_\_\_\_\_ übertragen. Das Konto Verlustvortrag ist ein Minus-\_\_\_\_\_ und wird in der Bilanz beim \_\_\_\_\_ als Abzugsposten aufgeführt.

#### 4. Aufgabe: Gewinnverteilung AG

Die Soba AG hat im abgelaufenen Jahr einen Reingewinn von Fr. 410 000.– erzielt. Das Aktienkapital beträgt Fr. 3 000 000.– und ist voll einbezahlt.

Im Vorjahr hat die AG einen erstmaligen Verlust erlitten, der die gesamten Reserven und den Gewinnvortrag aufgebraucht hat. Zudem musste ein Verlustvortrag von Fr. 90 000.– verbucht werden.

Die Geschäftsleitung schlägt dem Verwaltungsrat folgende Gewinnverteilung vor:

- der Verlustvortrag ist auszugleichen
- die Zuweisung der gesetzlichen Reserven ist gemäss OR 672 vorzunehmen
- Ausschüttung einer Tantième von Fr. 44 000.–
- Dividenden: 8%
- ein Rest wird ins Konto Gewinnvortrag übertragen.

1. Erstellen Sie den Gewinnverteilungsplan

2. Erstellen Sie die Buchungssätze für die Gewinnverteilung und führen Sie das Konto Gewinnvortrag

	Betrag	Buchungssatz	Gewinnvortrag
Verlustvortrag Vorjahr			
Jahresreingewinn			
Zuweisung Reserven			
Tantièmen			
____% Dividenden			
Total Soll/Haben			
Endbestand Gewinnvortrag			